

# Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **16 (1922)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## REZENSIONEN — COMPTES RENDUS

---

**Dürr Emil.** Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534. Im Auftrage der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Herausgegeben von —. I. Bd. 1519 bis Juni 1525. Basel, Staatsarchiv, 1921. XXII und 553 S. gr. 8°.

Nach dem Vorgange Zürichs, dessen Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation (1519–33), herausgegeben von *Emil Egli*, Zürich 1879, vergriffen ist, während für Bern *Steck* und *Tobler* seit 1918 eine neue Ausgabe der Reformationsakten veranstalteten, die aber noch nicht vollendet ist, schickt sich auch Basel an, seine Reformationsakten in drei stattlichen Bänden der Öffentlichkeit zu übergeben und damit eine Lücke auszufüllen, die beim Erscheinen des Urkundenbuches absichtlich offen gelassen wurde. Bereits liegt der erste Band in ansehnlichem Umfange und tadelloser Ausstattung vor, veranstaltet durch den Vertreter der neueren Geschichte an der Basler Universität, Professor Dr. *Emil Dürr*, der sich durch eine Reihe von vortrefflichen Arbeiten bisher bekannt gemacht hat.

Der Herausgeber gibt im Vorwort Aufschluß über die von ihm angewendeten Editionsgrundsätze, denen man im allgemeinen nur zustimmen kann, und die uns für Auswahl der Stücke und einwandfreie Textgestaltung die besten Garantien bieten. Daraus ist zu entnehmen, daß auch die Ursachen der Reform auf Basler Boden berücksichtigt werden, ferner, daß nur amtliches Material Aufnahme finden und mit Rücksicht auf das Basler Urkundenbuch und die Ausgabe der Basler Chroniken auf Urkunden wie chronikalische Aufzeichnungen verzichtet werden soll, ebenso auf Privatakten. Bereits gedruckte Stücke werden teils im Originalwortlaut, teils in Regestenform wieder aufgenommen. Unter Weglassung aller Formeln wird im übrigen vollständiger Abdruck der Dokumente angestrebt; auch da, wo Regesten angewendet werden, sollen die entscheidenden Partien samt Datum, Absender und Empfänger beibehalten werden. Daß von Sperrdruck für Eigennamen abgesehen wurde, hat weniger Bedeutung, indem die Zeilen numeriert und dadurch das Auffinden erleichtert ist. Daß von Inhaltsangaben in den Unterschriften abgesehen wird, ist umso weniger zu beanstanden, als beinahe sämtliche Dokumente in deutscher Sprache abgefaßt sind. In Briefen werden Absender und Empfänger in Originalform vorangestellt, weshalb aber nicht auch der Ausstellungsort, den man vermißt, wird nicht gesagt. Daß die Beschreibung der Vorlage

auf ein Minimum beschränkt wird, ist zu begrüßen, ebenso die Aufnahme von Siegelvermerken und der Verzicht auf eine Einleitung, die über das Formale hinausgeht und den Stoff bereits verarbeitet. Dagegen möchte ich es lebhaft bedauern, daß auch von sachlichen Anmerkungen Abstand genommen wurde. Der Hinweis auf Basler Urkundenbuch und Basler Chroniken vermag diese Weglassung nicht genügend zu rechtfertigen; denn sie sind dem Benützer nicht immer gerade zur Hand und versagen oft da, wo man ihrer am meisten bedürfte. Mag diese Weglassung auch dem Herausgeber seine Mühe und Editionsarbeit erleichtern, so wird sie der Benützer umso schmerzlicher vermissen. Literaturangaben, besonders aus der Lokalliteratur, Personalien, auch wenn man sich im einzelnen noch so große Beschränkung gefallen läßt, sind einfach unentbehrlich und gehören ebensogut wie Register zu einer modernen Ausgabe und werden umso höher geschätzt, je weiter entfernt der Benützer einer solchen Ausgabe wohnt, und je beschränkter seine Hilfsmittel sind. Dagegen wird in der philologischen Akribie für historische Bedürfnisse meines Erachtens zu weit gegangen. Es ist nicht unsere Aufgabe, in erster Linie philologischen Ansprüchen zu genügen, dafür gibt es literarische Texte genug; ferner ist nicht jeder Editor ein geborner Philologe, und für uns Historiker steht der Grundsatz leichter Verständlichkeit und Lesbarkeit, wie er am Frankfurter Historikertage 1895 proklamiert wurde, über der Buchstabentreue. Dort wurde unter anderm der Satz aufgestellt: «ebensowenig können dafür (d. h. die Herausgabe von Akten) die Interessen der Sprachforschung und der Sprachgeschichte maßgebend sein, da beide Wissenszweige in zahlreichen Drucken und leicht zugänglichen Handschriften genügende Quellen für ihre Zwecke besitzen, durch buchstäblich getreue Wiedergabe der Briefe hervorragender Persönlichkeiten immerhin beträchtliche Bereicherung empfangen und durch den genauen Abdruck der anderen, höchstens in Einzelheiten durch die Mundart beeinflussten Schriftstücke weniger Vorteil gewannen, als für den eigentlichen Zweck der Veröffentlichung Nachteil erwüchse.» In meiner Editionstätigkeit habe ich die Richtigkeit dieses Satzes durch langjährige Erfahrung nur bestätigen können und sehe keinen Grund, wieder davon abzugehen, selbst dann nicht, wenn das Basler Urkundenbuch glaubte, davon abweichen zu dürfen, da man allgemein mit diesen Prinzipien gut gefahren ist und Einigkeit uns not tut. Ich kann deshalb in einem Abweichen von den Normen des Frankfurter Historikertages, die sich durchaus bewährt haben, einen Fortschritt nicht erblicken. In eine inhaltliche Würdigung der Publikation kann erst nach Vollendung der ganzen Sammlung, wenn auch die Register dazu vorliegen, eingetreten werden. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, daß hier bereits Verzeichnisse der Kapläne am Basler Münster (S. 437–39), sowie der Domherren (S. 465–66) vorliegen. Wir wünschen der höchst wertvollen Publikation einen ununterbrochenen und raschen Fortgang, damit wir auch noch die Herausgabe der Basler Matrikel, die schon längst von vielen sehnlich gewünscht wird, erleben möchten.

*Albert Büchi.*

**Johannes Dierauer.** Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Dritter Band (1516–1648). Zweite, verbesserte Auflage. Gotha 1921. F. A. Perthes. IV u. 632 S. 8°. 40 M.

Diese neue Auflage ist noch von dem am 14. März 1920 verstorbenen Verfasser besorgt, aber von diesem selber nur noch zum geringen Teil im Drucke durchgesehen. Die Korrektur hat an seiner Stelle Dr. Traugott Schieß, Stadtarchivar in St. Gallen, übernommen und durchgeführt. Der Band ist um 66 Seiten angewachsen gegenüber der ersten, 1907 erschienenen Auflage und weist im übrigen alle Merkmale der überall ergänzenden und verbessernden Hand des auch im Greisenalter unermüdlichen Verfassers auf. Es ist und bleibt eine bedeutende Leistung und steht ganz auf der Höhe neuester Forschung, die überall Berücksichtigung fand, ohne Grundton und bisherige Anlage zu verändern. Auch die katholische Literatur ist noch mehr beigezogen als bisher; bei den Urkunden sind stets die neuern Abdrucke berücksichtigt, und die Kritiken hat sich der Verfasser gewissenhaft zu Nutze gemacht. Verf. befließigt sich einer anerkennenswerten Objektivität; sein protestantisch-liberaler Standpunkt verrät sich fast nur in gelegentlichen Attributen oder Vorbehalten und fast noch mehr in den Anmerkungen als im Texte. Auch dem katholischen Forscher ist dieses Buch ein sicherer und unentbehrlicher Leitfaden durch die Wirrnisse der religiös-politischen Kämpfe des 16. Jahrhunderts.

Die mailändischen Kriege seit Marignano sind zu kurz behandelt, und in dieser Hinsicht sind wir leider immer noch auf *Johann Jak. Hottinger*, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung, I, Zürich 1828, angewiesen. Gegenüber den Anfängen und der Ausbreitung der Reformation, die doch oft genug einen stark lokalen Einschlag hat, werden die Unternehmungen der Eidgenossen jenseits der Alpen ungebührlich vernachlässigt, und es wird damit der Eindruck erweckt, als ob seit Marignano der Arm der Eidgenossen erlahmt wäre, während doch noch alle großen Schlachten auf dem dortigen Schauplatze unter ihrer starken Mitwirkung geschlagen und oft genug auch noch durch sie entschieden wurden. Man würde darum gut tun, bei einer Neuauflage diese Partien ihrer Bedeutung entsprechend zu erweitern und dafür die religiösen Streitigkeiten entsprechend zu verkürzen.

Nachzutragen wäre noch bei der Literatur zur Schlacht bei Bicocca: Die Berliner Dissertation von *Paul Kopitsch*, Die Schlacht bei Bicocca, Berlin 1909; ferner noch das Bündnis vom 5. Januar 1534 zwischen den VI katholischen Orten, Kaiser und Papst, abgedruckt im Archiv für Schweiz. Reformations-Geschichte, II, 548–57, dem auch Solothurn beitreten sollte; vgl. *Schmidlin*, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. Solothurn 1904, S. 306 ff. Über die Reformation in Konstanz gibt auch *Beyerle*, Geschichte des St. Johannsstiftes in Konstanz, Freiburger Diözesanarchiv N. F. V, gute Aufschlüsse (S. 321). Zur Reformation in Freiburg (S. 122) wäre an Stelle von *Berchtold* besser ein Hinweis auf *Apollinaire Dellion*, VI, 376 ff. und *Ch. Holder*, Professions de foi, in Arch. Soc. hist. Fribourg, VI, angebracht. Zur Schlacht am Gubel (S. 205)

wäre noch die Monographie von *H. Uttinger*, Der Kampf auf dem Gubel, Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Zug, 1877, beizufügen, sowie *Berlingers* Bericht (Anz. Schweiz. Gesch. IV, 342–43). Über die rechtlichen Folgen des 2. Landfriedens für die gemeinen Herrschaften (S. 211 A.) gibt *Salis*, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel 1894, Festschrift der juristischen Fakultät Basel, die beste Orientierung. S. 378, A 69 soll es heißen *Seb. Grüter*. Die Literatur zur Gründungsgeschichte des Kollegiums in Freiburg (S. 381 A.) könnte mit Weglassung von *Heinemann*, der durch die seitherige Literatur überholt und von *Schorderet*, der hier belanglos ist, entlastet werden. S. 396 A. 24, wäre ein Hinweis angezeigt, daß die Einleitung zu den Nuntiaturberichten von *Steffens* und *Reinhardt* auch in Sonderausgabe und arabischer Paginierung, Stans 1911, erschienen ist. Das Gleiche gilt auch von *Kälins* Monographie über *Guillimann* (S. 448 A.), auch als Dissertation Freiburg 1905 publiziert. *P. Fidelis* von *Sigmaringen* fand nicht im Gefechte seinen Tod (S. 538), wie Verfasser schreibt, sondern wurde von den aufständischen Prätigauern ermordet! Zum Aufsätze von *Frieda Gallati* (S. 566 A.) sind nunmehr auch die polemischen Auseinandersetzungen *Lessings* und die Erwiderung der ersteren im Anz. für Sch. Gesch. XVIII, 237 ff. heranzuziehen. Endlich wäre bei der Literatur über die Jesuitenniederlassung im Wallis (S. 572 A.) auch *Imesch*, Das Kollegium von Brig, 1912, zu erwähnen.

*Albert Büchi.*

**Der ehrwürdige Kardinal Robert Bellarmin, von E. Raitz von Frenzt.**  
Freiburg, Herder 1921.

Wenn Bellarmin in seinem Werk « Pflichten der christlichen Fürsten » sagt, die Lebensbilder großer Männer seien Fußspuren, die uns den Weg durch den Wüstensand dieses Erdenlebens ins Land der Verheissung weisen, so gilt dies auch von der vorliegenden Biographie. Wie anziehend ist für einen strebsamen Jüngling die Schilderung der fröhlich reinen Jugend, die Bellarmin 1542–58 in seiner Vaterstadt Montepulciano, im schönen Toskana verlebte, wie vorbildlich der Ernst seiner Berufswahl und dann der Eifer seiner Studien- und Lehrjahre in Rom und anderswo. Aber eine ganz großartige Perspektive eröffnet seine Wirksamkeit als Gelehrter und als Priester in Rom, in Löwen, in Neapel, Arbeiten, die seinen Weltruf begründen, und wieder ein Schaffen in der Stille der Seelsorge, das Gott allein bekannt ist. Überall, wo die Vorsehung ihn hinstellte, sind seine Taten und Erfolge vergleichbar denjenigen des zweiten Apostels von Deutschland, des seligen Canisius. Wie Canisius, so wirkte Bellarmin vom Katheder, auf der Kanzel, in Wort und Schrift und bestärkte Tausende im wahren Glauben und wies Ungezählten den wahren Weg in trüber, glaubensarmer Zeit. Und wie vielseitig ist seine Gelehrsamkeit: Philosophie und Theologie, Geschichte und Rechtslehre, Bibelwissenschaft und Philologie beherrschte er mit hoher Meisterschaft, und legte die Früchte seines Forschens in mehr als 30 weitverbreiteten Werken nieder. Sein kleiner und großer Katechismus wurde gleich demjenigen des seligen



Canisius in Hunderten von Auflagen verbreitet, in 60 fremde Sprachen übersetzt und ist heute noch gebraucht. Vorab sind seine Kontroversen ein Werk voll wissenschaftlicher Schärfe gegen die Irrtümer, und doch wieder voll Milde und Liebe gegen die Irrenden, ein Rüstzeug der Kirche, an dem die rostigen Waffen und stumpfen Geschosse der Gegner wirkungslos abprallen. Höher noch werten wir Bellarmins Tugend, die sich so harmonisch mit seiner Gelehrsamkeit vereint, seine Demut und Bescheidenheit, seinen Gehorsam und Pflichteifer, seine Liebe und Güte, sein inneres Leben in Gott. Er war ein Kämpfer und Ritter der Wahrheit, der seinen Schild allzeit fleckenlos bewahrte. So ist es begreiflich, daß Bellarmin zum Obern und Provinzial bestellt wurde — wie manche meinten, zum Schaden der Wissenschaft. Um dieses Licht, diese Kraft ganz der Kirchenleitung dienstbar zu machen, schmückte Papst Clemens VIII. ihn mit dem Purpur. Eine weltumfassende Tätigkeit entfaltete er in seinen 22 Kardinalsjahren (1599–1621). An den wichtigsten Ereignissen dieser bewegten Zeiten war er beteiligt: an den Verhandlungen wegen der Bekehrung Heinrichs IV., wegen der Janusstellung des römisch-deutschen Kaisers, wegen des Staatskirchentums in Venedig, in den Stürmen des Jansenismus und Gallikanismus, und bei den Streitigkeiten über die Gnadenlehre, Geschäfte, wo er sagen konnte: *quorum pars magna fui*. Überall Muster und Vorbild des Klerus, Eiferer für die Reform der Kirche, furchtloser Mahner geistlicher und weltlicher Fürsten, freimütiger Berater des Papstes, eine Zierde des Kardinalskollegiums, ein Licht der Kirche, das hoffentlich bald auf die Altäre erhoben, seinen milden Glanz über die ganze Welt verbreiten wird. Wenn Männer, die über den Gelehrtenstolz stolpterten und zum Abfall kamen, dem Ehrwürdigen den Mangel an Demut, wenn sie ihm in der Affäre der Sixtus-Vulgata Unaufrichtigkeit vorwerfen, braucht es keine lange Verteidigung. Wären auch die Vorwürfe einigermaßen begründet, so findet hier das Wort berechnete Anwendung: *Talia vulnera et cicatrices sunt gloria coelestis chirurgi*. — Das Buch liest sich leicht und angenehm, trotz seines etwas nüchternen Stiles; etliche Eierschalen eines fremden Idioms an einigen übertragenen Stellen kommen kaum in Betracht. Bezüglich des Gnadenstreites dürfte die Parteistellung des Verfassers mehr in den Hintergrund treten. Auch sollte beim Beatiifikationsprozeß den Gegnern in der Kongregation eine gute Absicht zugebilligt und nicht ohne vollgiltigen Beweis Leidenschaftlichkeit vorgeworfen werden.

Einsiedeln.

*P. Fridolin Segmüller, O. S. B.*

